Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/663

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats

— Drucksache IV/434 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kopf

Die Zuwanderung von mehr als 12 Millionen Flüchtlingen in die Mitgliedstaaten des Europarats und die Überbevölkerung infolge von Geburtenüberschüssen haben den Europarat seit seiner Gründung wiederholt beschäftigt. Im Jahre 1955 kam es zur Gründung des „Wiedereingliederungsfonds des Europarats für die nationalen Flüchtlinge und die Überbevölkerung in Europa", der die Finanzierung von Eingliederungs- und Umsiedlungsprogrammen zur Aufgabe hat. Mitglieder des Fonds sind außer der Bundesregierung die Regierungen Belgiens, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Islands, Luxemburgs und der Türkei.

Das Dritte Protokoll vom 6. März 1959 gewährt dem Wiedereingliederungsfonds gewisse Vorrechte und Befreiungen, die für seine Arbeit notwendig sind. Hierbei war in Rechnung zu stellen, daß der Fonds im wesentlichen Finanz- und Bankaufgaben hat. So mußte für die Operationen des Fonds eine Rechtsordnung vorgesehen werden, die sich in ihrer Konzeption an die der Internationalen Finanzcorporation anlehnt.

Der Fonds hat folgende Organe: das Direktionskomitee, den Verwaltungsrat, den Gouverneur und den Überwachungsausschuß.

Mit dem Zusatzprotokoll wird außerdem die Satzung des Wiedereingliederungsfonds in das gesetzliche Zustimmungsverfahren eingeschlossen sowie die Rechtspersönlichkeit des Fonds begründet.

Das Zusatzprotokoll ist von allen Mitgliedern des Fonds unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet worden. Es tritt in Kraft, sobald drei Vertragsstaaten, die mindestens 1/3 der Anteilscheine des Fonds auf sich vereinigen, ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben. Bisher haben Luxemburg und Griechenland, die zusammen 1,5 v. H. der Anteile des Fonds auf sich vereinigen, das Protokoll ratifiziert. Der Anteil der Bundesrepublik beträgt 27,2 v. H.

Das Kapital des Fonds beträgt zur Zeit 6,7 Mio Dollar. Der Fonds hat bisher Anleihen in Höhe von 20 Mio Dollar aufgenommen. Bis zum 31. Dezember 1961 hat der Fonds 21,8 Mio Dollar Darlehen vergeben.

Die Einzelbestimmungen des Gesetzes sind in der Drucksache IV/434 knapp und übersichtlich zusammengefaßt.

Bonn, den 4. Oktober 1962

Dr. Kopf
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/434 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1962

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Kopf

Vorsitzender und Berichterstatter